

## „Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 8 Sgr.



Ämtliche und Privat-Anzeigen werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

# Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 36.

Mittwoch, den 8. September

1869.

— Unser König ist am 25. August aus den westlichen Provinzen in die Hauptstadt zurückgekehrt, gefrästigt durch die gebrauchte Brunnenkur und freudig bewegt von den Kundgebungen inniger Verehrung und patriotischer Begeisterung, welche ihm in den neuen Landestheilen, wie auf dem älteren Gebiete der Monarchie aus allen Kreisen der Bevölkerung entgegen gebracht worden waren. Se. Majestät hat in den letzten Tagen die Truppenbesichtigungen des vereinigten Garde-Corps abgehalten.

Am 9., 10. und 11. d. begiebt sich der Monarch nach Stargardt, wo die Truppenübungen stattfinden. Am 11. d. Nachmittags wird die Abreise nach Königsberg erfolgen, wo Se. Majestät vom 12. bis 15. September verweilen wird. Von dort geht der König nach Elbing und bleibt daselbst bis zum 17. Nach einem Besuch bei dem Grafen von Dohna-Schlobitten wird Se. Majestät die Rückreise nach Berlin am 18. d. M. antreten.

— Se. Majestät der König wird Anfangs October wieder am diesseitigen Hoflager eintreffen, zuvor aber nochmals in die westlichen Provinzen gehen und am 30. September, dem Geburtstag J. M. der Königin Augusta, in Baden-Baden verweilen.

— [Manöver in Preußen.] Da die Rinderpest in der Provinz Preußen innerhalb enger Grenzen in den westlichen Regierungsbezirken abgesperrt ist, so liegt gegen die Abhaltung der Herbstübungen des 1. Armee-Corps in den dazu bestimmten Theilen des Regierungsbezirks Königsberg kein Bedenken vor, sofern nicht etwa wider Verhoffen noch weitere Pest- oder Verdachtsfälle in bedenklicher Nähe des Manövergebietes auftreten sollten. Auf das eingeforderte Gutachten der Civilbehörden hat daher Se. Maj. der König befohlen, daß die Manöver im Wesentlichen nach den vorher getroffenen Anordnungen stattfinden sollen. Indessen wird darauf Bedacht genommen,

daß die zur Uebung herangezogenen Truppen, so wie die für dieselben bestimmten Viehtransporte und Futtersendungen nach Möglichkeit die Nähe der heimgesuchten oder verdächtigen Kreise vermeiden. Namentlich sollen die Zufuhren nicht aus den westlich, südwestlich und südlich von dem Manövergebiet gelegenen Gegenden herbeigeschafft werden. Den Militärbehörden ist die sorgsame Ueberwachung der angeordneten Vorsichtsmaßregeln zur Pflicht gemacht worden.

### Die Verhältnisse der Handwerker und Fabrikarbeiter nach der neuen Gewerbe-Ordnung.

Am 1. October d. J. treten die wichtigsten Theile der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. in Wirksamkeit, nämlich die Abschnitte, welche außer den allgemeinen und den Strafbestimmungen die Vorschriften über den stehenden Gewerbebetrieb, den Marktverkehr, die Lizenzen, das Innungswesen, die Verhältnisse der Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, die gewerblichen Hilfskassen und die Ortsstatuten enthalten. Nur diejenigen Bestimmungen, welche auf den Gewerbebetrieb im Ueberzogen Bezug haben, sollen erst mit Beginn des Jahres 1870 Gesetzeskraft erlangen.

Von tiefgreifendem Einfluß auf zahlreiche Klassen der Bevölkerung sind namentlich die Vorschriften, welche den Verhältnissen der Handwerker und der Fabrikarbeiter gelten. Schon durch das Gesetz vom 8. Juli v. J. waren diese Verhältnisse in wesentlichen Beziehungen nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit geregelt worden. Den Zünften wurde das Recht zur Ausschließung Anderer vom Gewerbebetrieb entzogen. Das Erforderniß eines Befähigungsnachweises war für den Betrieb der Gewerbe im Allgemeinen beseitigt und nur für vereinzelte Gewerbezweige (Ärzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Lootsen) beibehalten. Auf-